



**SVP Fraktion im GGR**

Postfach  
6300 Zug

Zug, 10. Dezember 2023

Per Mail: [Martin.Wuermli@stadtzug.ch](mailto:Martin.Wuermli@stadtzug.ch)

An den Präsidenten des  
Grossen Gemeinderates der Stadt Zug (GGR)  
Herrn Roman Burkard, Gemeinderat  
c/o Stadtkanzlei im neuen Stadthaus  
Gubelstrasse 22  
6300 Zug

**Parlamentarischer Vorstoss GGR**

Eingang : 10.12.2023

Bekanntgabe im GGR : 23.01.2024

### **Interpellation mit Fragen zu den Möglichkeiten einer Kompensation der jährlichen Feuerwehrgebühren («Kopfsteuer») in der Stadt Zug?**

**In Zeiten mit steigenden Kosten für alle Einwohner (z.B. Krankenkasse, inflationäre Teuerung von Lebensmitteln, Energiekosten, Mieten, usw.) stellt sich die Frage wie nicht nur die Steuerzahlenden, sondern auch die Gebührenzahlenden entlastet werden können).**

Die Homepage der Stadt Zug hält fest: «Gemäss kantonalem Feuerschutzgesetz sind Männer und Frauen mit Wohnsitz im Kanton Zug **feuerwehrpflichtig**. (...) Wer als feuerwehrpflichtige Person nicht Feuerwehrdienst leistet, bezahlt in der Wohnsitzgemeinde eine **jährliche Ersatzabgabe von hundert Franken**. Massgebend für die Berechnung und den Bezug der Ersatzabgabe sind die Verhältnisse am 1. Januar des laufenden Jahres. Für den Bezug der Abgabe wird den abgabepflichtigen Personen direkt Rechnung gestellt. Ein Grossteil der Personen, die von der Feuerwehrdienstpflicht oder Abgabepflicht befreit sind, erhalten keine Rechnung... usw.» <https://www.stadtzug.ch/dienstleistungen/530>

Das Steueraufkommen der natürlichen Personen ist in der Stadt Zug jährlich kontinuierlich gewachsen. (Von CHF 141,2 Mio. im Jahr 2018 auf CHF 165.2 Mio. (2022) also mit CHF 24 Mio. innert 5 Jahren bis zum Jahr 2022). Die **Feuerwehersatzabgaben** betragen im Jahre 2022 knapp **CHF 900'000.-** (898'200.-), im Budget 2024 sind darum auch wiederum mit CHF 900'000.- budgetiert.

Die Feuerwehersatzabgabe wird von der Stadt Zug unabhängig von den Steuern per Einzelrechnung von allen Einwohnern erhoben. Diese Abgabe («Kopfsteuer») ist kantonal im § 43 Ersatzabgabe im (Feuerschutzgesetz, FSG) geregelt. Eine Streichung der Gebühr macht auch vor dem Hintergrund der kürzlichen Änderungen des Feuerwehrreglements gerade jetzt Sinn.

Dazu stellen wir dem Stadtrat folgende drei Fragen und bitten um schriftliche Beantwortung:

1. Wäre es der Einwohnergemeinde Zug grundsätzlich möglich (ohne Änderung der kantonalen Gesetzgebung) auf Feuerwehrgebühren in der Stadt teilweise oder ganz zu verzichten (und damit die Stadtkasse zu belasten)?

2. Welche administrativen und personellen Kosten sind jährlich schätzungsweise mit dem Versand dieser Rechnungen verbunden, inkl. Nachbearbeitung, Mahnwesen, mögliche Betreibungen etc.? (Mit dem damaligen Argument des hohen administrativen Aufwandes zum Ertrag wurde die frühere Hundesteuer in der Stadt Zug abgeschafft, damaliger Verzicht auf kumulativ rund CHF 80'000.- pro Jahr.)

3. Wenn eine Abschaffung auf städtischer Ebene nicht möglich sein sollte, wäre der Stadtrat bereit jedem Gebührenzahlenden den überwiesenen Betrag in Höhe von CHF 100.00 auf eine andere Art zu kompensieren, z.B. mit einem **Einkaufsgutschein**, analog der städtischen Aktion zugunsten des Gewerbes wegen Corona im Jahre 2020? Oder könnte der Betrag den **Abwassergebühren** angerechnet werden und so die Einwohnerschaft und das Gewerbe entlastet werden? Oder mit einer Entlastung **bei der WWZ-Stromrechnung**? Oder sieht der Stadtrat noch andere geeignete Kompensationsmöglichkeiten?

Wir danken dem Stadtrat für seine schriftliche Antworten und verbleiben mit freundlichen Grüßen

#### Namens der SVP-Fraktion

Roman Küng  
Fraktionspräsident  
Gemeinderat

Philip C. Brunner  
Gemeinderat

#### Quellen und Hinweise:

1. Kanton Zug: 722.21 Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG), vom 15. Dezember 1994 (Stand 1. Januar 2023) [https://bgs.zg.ch/app/de/texts\\_of\\_law/722.21](https://bgs.zg.ch/app/de/texts_of_law/722.21)

#### § 43 Ersatzabgabe

1 Wer als feuerwehropflichtige Person nicht Feuerwehrdienst leistet, bezahlt in der Wohnsitzgemeinde eine **jährliche Ersatzabgabe von hundert Franken**.

2 Leistet eine Person aus einem Haushalt Feuerwehrdienst, entfällt die Ersatzabgabe für die übrigen im Haushalt lebenden feuerwehropflichtigen Personen.

3. Der Regierungsrat kann die Ersatzabgabe periodisch der Teuerung anpassen.

2. Kanton Zug: Motion von Max Uebelhart und Vreni Wicky (beide CVP/Die Mitte) betreffend Aufhebung der Feuerwehropflicht und der Ersatzabgabe (Gesetz über den Feuerschutz 3. Abschnitt) vom 26. Juni 2008 Vorlage Nr. 1699.1 - 12792 <https://kr-geschaefte.zug.ch/gast/geschaefte/24>

Zitat: «Zum gleichen Zeitpunkt **soll die Ersatzabgabe von hundert Franken ersatzlos gestrichen werden**. Die Gemeinden tun sich mit dem Einziehen dieser Ersatzabgabe, welche auch immer wieder als Feuerwehrsteuer dargestellt wird, schwer. Mit dem heutigen System sind auch viele Ausnahmen (u.a. durch das Haushaltsmodell) zugelassen. **Dies verunmöglicht aus unserer Sicht auch das von den Gemeinden gewünschte Einkassieren der Ersatzabgabe durch die kantonale Steuerverwaltung**. Zudem monieren in jüngster Zeit wieder grosse und nicht trennscharf zu definierende Gruppen (z.B. alle Blaulicht-Organisationen) die Befreiung von der Ersatzabgabe. Die Ersatzabgabe muss auch von all jenen geleistet werden, welche aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse keine Steuern bezahlen müssen. Die Ersatzabgabe wurde seit ihrer Einführung 1994 auch nie der Teuerung angepasst, obwohl dies im Gesetz über den Feuerschutz durch den Regierungsrat möglich gewesen wäre».

#### 3. Stadtentwässerung Stadt Zug:

<https://www.stadtzug.ch/wasser/1748>

#### Abwasserreglement Stadt Zug:

[https://zug.tlex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/7.4-4](https://zug.tlex.ch/app/de/texts_of_law/7.4-4)

#### § 16: Höhe der Betriebsgebühr

Abs. 3 Sofern die Gebührenansätze nach Absatz 1 nicht kostendeckend sind, passt sie der Grosse Gemeinderat mit einem nicht dem Referendum unterstehenden einfachen Parlamentsbeschluss an.